



## Beschluss

Az. BK6-17-247

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des geänderten Vorschlages der Übertragungsnetzbetreiber der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien für Bestimmungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1) –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2) –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 19.09.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für Bestimmungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines geänderten Vorschlages der Übertragungsnetzbetreiber (im Weiteren „ÜNB“) der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich (AT), Kroatien (HR), Tschechischer Republik (CZ), Deutschland (DE), Ungarn (HU), Polen (PL), Slowakei (SK) und Slowenien (SI) zu Bestimmungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte gemäß Art. 36 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.09.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die FCA-VO harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (im Weiteren „HAR“<sup>1</sup>) und die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale Vergabepattform“ bzw. „SAP“<sup>2</sup>) durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen, auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg.

Werden an einer Gebotszonengrenze langfristige Kapazitätsrechte vergeben, können die ÜNB diese gemäß Art. 31 FCA-VO als physikalische Übertragungsrechte (im Weiteren „PTRs“<sup>3</sup>) oder als finanzielle Übertragungsrechte (im Weiteren „FTRs“<sup>4</sup>) ausgeben. Das physikalische Übertragungsrecht gibt dem Inhaber das Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge

---

<sup>1</sup> HAR: Harmonized Allocation Rules – ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017.

<sup>2</sup> SAP: Single Allocation Platform – Genehmigungsentscheidung BK6-17-030 am 23.11.2017.

<sup>3</sup> PTRs: Physical Transmission Rights.

<sup>4</sup> FTRs: Financial Transmission Rights.

während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in eine bestimmte Richtung physikalisch zu übertragen (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017).

Die physikalische Nutzung aller oder eines Teils der PTRs muss der Inhaber durch Nominierung der Übertragungsrechte bzw. durch das Anmelden der Fahrpläne anzeigen.

Erfolgt die Kapazitätsvergabe an einer Gebotszonengrenze dagegen über FTRs, erhalten die Rechteinhaber als Gegenleistung für den Erwerb des FTR eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen den Gebotszonen beiderseits der Gebotszonengrenze während eines bestimmten Zeitraums für eine bestimmte Handelsrichtung (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017). Eine Fahrplananmeldung zur Nutzung des Übertragungsrechts ist nicht mehr erforderlich – anders als bei den PTR. Ein PTR berechtigt somit den Inhaber des Rechts tatsächlich, Strom zwischen zwei Gebotszonen zu übertragen, wohingegen ein FTR den Inhaber lediglich finanziell dem Inhaber eines PTR gleichstellt.

Am 20.10.2017 haben die Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core (im Weiteren „CCR Core“<sup>5</sup>) auf Basis des Art. 31 FCA-VO über die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen entschieden<sup>6</sup>. Demnach werden an den Grenzen PL-DE/LU, PL-CZ, CZ-DE/LU, PL-SK, AT-CZ, AT-SI, SI-HR, HR-HU, AT-HU, HU-SK, CZ-SK und SI-HU PTRs gemäß dem Use-it-or-sell-it (UIOSI) - Prinzip<sup>7</sup> vergeben. An der Gebotszonengrenze AT-DE/LU werden FTR-Optionen vergeben, deshalb ist diese Gebotszonengrenze nicht Bestandteil des vorliegenden Vorschlags.

Gemäß Art. 36 Abs. 2 S. 1 FCA-VO erarbeiten alle ÜNB, die PTRs an einer Gebotszonengrenze ausgeben, spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der FCA-VO einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne zwischen Gebotszonen (im Weiteren „Vorschlag zu Nominierungsvorschriften“) und übermitteln diesen den relevanten Regulierungsbehörden zur Genehmigung. Mit E-Mail vom 16.10.2017 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 07.11.2017<sup>8</sup> hat auch die slowakische Regulierungsbehörde RONI den Antrag erhalten.

---

<sup>5</sup> Die CCR (Capacity Calculation Region) CORE wurde durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt. Die CCR CORE besteht aus den Staaten Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Ungarn.

<sup>6</sup> Az.: BK6-17-273

<sup>7</sup> UIOSI-Prinzip: Nominiert der Rechteinhaber sein PTR bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht, wird das jeweilige Übertragungsrecht auf dem Day-Ahead-Markt angeboten. Der Inhaber erhält als Vergütung für die nicht genutzten Rechte die Preisdifferenz der beiden Day-Ahead-Märkte für die jeweilige Richtung des PTRs.

<sup>8</sup> Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO).

Der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften wurde am 02.11.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 30.11.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen erhalten.

Vor der Antragstellung war der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften Gegenstand einer von ENTSO-E<sup>9</sup> gemäß Art. 6 FCA-VO durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 27.06.2017 und 18.08.2017. Auch im Rahmen dieser Konsultation sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Vertreter der betroffenen Regulierungsbehörden haben am 19.04.2018 beschlossen, dass die ÜNB gemäß Art. 4 Abs. 11 FCA-VO zur Änderung des eingereichten Vorschlags zu Nominierungsvorschriften aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 24.04.2017 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von allen betroffenen Regulierungsbehörden erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Dieses wurde anschließend im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die letzte nationale Regulierungsbehörde stellte das Änderungsverlangen mit Datum vom 07.05.2018 den Antragstellerinnen zu. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 4 Abs. 11 FCA-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten Vorschlag zu Nominierungsvorschriften vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierungsbehörden im Rahmen des Änderungsverlangens waren:

- Aufnahme einer tatsächlichen Berechtigung zur Nominierung von PTRs,
- Abschaffung der Freistellung der Vergabeplattformen von Haftung für Schäden und
- Umfassende Reduktion des Umfangs der Anlage 1 des Vorschlags.

Am 03.07.2018 reichten die Antragstellerinnen den abgeänderten, auf den 29.06.2018 datierten Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 ein. Mit Datum vom 25.07.2018<sup>10</sup> hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde (AGEN-RS, Slowenien) den abgeänderten Antrag erhalten.

Der geänderte Vorschlag zu Nominierungsvorschriften wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist für Stellungnahmen bis zum 01.08.2018 eingeräumt. Es sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Der von den ÜNB der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer

---

<sup>9</sup> ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

<sup>10</sup> Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von zwei Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 11 S. 2 FCA-VO.

Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien vorgelegte geänderte Vorschlag zu Nominierungsvorschriften umfasst gem. Art. 36 Abs. 2 S. 3 FCA-VO

- die Berechtigung eines Inhabers von PTRs zur Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen (vgl. Art. 4),
- technische Mindestanforderungen für die Nominierung (vgl. Art. 5),
- eine Beschreibung des Nominierungsverfahrens (vgl. Art. 6),
- einen Nominierungszeitrahmen (vgl. Art. 7) und
- das Format der Nominierung und der Kommunikation (vgl. Art. 8).

Gemäß Art. 4 des Vorschlags zu Nominierungsvorschriften können PTRs von berechtigten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen gemäß Art. 5 erfüllen. Berechtigte Personen können der Inhaber der PTRs oder vom Inhaber der PTRs gegenüber der zentralen Vergabepattform und den ÜNB angegebene Personen sein. Als technische Mindestanforderungen müssen berechtigte Personen auf deutscher Seite über einen gültigen und wirksamen Bilanzkreisvertrag mit den beiden betroffenen ÜNB verfügen und eine Verbindung zum Nominierungssystem beider betroffener ÜNB eingerichtet haben (vgl. Art. 5). In den anderen betroffenen Mitgliedstaaten gelten die von den nationalen ÜNB auf ihren Internetseiten veröffentlichten Bedingungen. Berechtigte Personen müssen die Stromaustausch-Fahrpläne vor Ablauf der Frist zur langfristigen Nominierung gemäß Art. 7 (das Nominierungsfenster öffnet um 12:00 Uhr zwei Tage vor Lieferdatum - ggf. auch früher gem. der lokalen Marktregeln - und schließt um 17:00 Uhr zwei Tage vor dem Lieferdatum) an beide ÜNB senden. Der genaue Prozess und die technischen Anforderungen für die Fahrplananmeldung sind im Anhang 1 des geänderten Vorschlags beschrieben (vgl. Art. 6). Wird das Nominierungsfenster geschlossen, wird die nicht nominierte Kapazität dem Day-Ahead-Markt zur Verfügung gestellt, und dem Inhaber der PTRs wird die nicht nominierte Kapazität über das UIOSI-Prinzip erstattet. Dies gilt auch, falls das Nominierungsfenster aufgrund technischer Probleme vorzeitig geschlossen wird (vgl. Art. 7). Die Nominierung der PTRs und der Kommunikationsstandard richten sich ansonsten nach den vorgesehenen Standards und Formaten (vgl. Art. 8).

Der von den Antragstellerinnen ebenfalls vorgeschlagene Einführungszeitplan (vgl. Art. 3) sieht vor, dass der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften zum frühestmöglichen Datum nach der Genehmigung durch die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden in Kraft tritt. Dieses Datum ist von den ÜNB der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

Die Vertreter der betroffenen Regulierungsbehörden haben bis zum 02.08.2018 bekundet, den eingereichten geänderten Vorschlag zu Nominierungsvorschriften genehmigen zu wollen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten Vorschlag zu Nominierungsvorschriften Bezug genommen.

**B.**

Der von den Antragstellerinnen eingereichte geänderte Vorschlag der ÜNB der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte gemäß Art. 36 FCA-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 36 sowie den Art. 2, 3, 4, und 6 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

**I. Zulässigkeit des Antrages**

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten Vorschlag zu Nominierungsvorschriften mit Eingang am 03.07.2018 fristgerecht bei der Beschlusskammer eingereicht. Auch der ursprünglich eingereichte Vorschlag ging fristgerecht bei der Beschlusskammer ein. Der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 6 FCA-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 27.06.2017 bis 18.08.2017 möglich. Die Anforderung des Art. 36 Abs. 2 S. 2 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Art. 6 der FCA-VO ist damit erfüllt.

**II. Begründetheit des Antrages**

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 36 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften erfüllt die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 S. 3 FCA-VO, wonach erforderlich ist, dass der Antrag die Berechtigung eines Inhabers von PTRs zur Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen, technische Mindestanforderungen für die Nominierung, eine Beschreibung des Nominierungsverfahrens, einen Nominierungszeitrahmen sowie das Format der Nominierung und der Kommunikation

enthält. Die Antragstellerinnen erfüllen diese Voraussetzungen, da sie die vorgenannten Punkte in den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 des geänderten Antrags und im Anhang 1 des geänderten Antrags hinreichend beschreiben.

Abschließend enthält der geänderte Vorschlag zu den Nominierungsvorschriften in Art. 3 auch einen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 8 FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen.

Die Antragstellerinnen legen auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen des geänderten Vorschlages zu den Nominierungsvorschriften auf die Ziele der Vergabe langfristiger Kapazität gemäß Art. 3 der FCA-VO dar. Insbesondere dient der geänderte Vorschlag zu Nominierungsvorschriften dem Ziel der Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer und trägt durch die verbindlich und einheitlich von allen anzuwendenden Nominierungsvorschriften zur nichtdiskriminierenden, fairen und gleichberechtigten Behandlung aller betroffenen Akteure bei. Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte geänderte Vorschlag zu Nominierungsvorschriften im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der FCA-VO.

Den wesentlichen Forderungen der Regulierungsbehörden im Rahmen des Änderungsverlangens vom 19.04.2018 sind die Antragstellerinnen mit ihrem geänderten Vorschlag zu Nominierungsvorschriften vom 29.06.2018 hinreichend nachgekommen.

Die Struktur und Übersichtlichkeit Anhangs 1 wurde verbessert, indem umfassende Streichungen durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurde die Berechtigung zur Nominierung von PTRs in den geänderten Vorschlag aufgenommen. Der Forderung der Regulierungsbehörden nach Abschaffung der Freistellung der Vergabepattformen von Haftung für Schäden wurde auch umgesetzt.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen zum Vorschlag zu Nominierungsvorschriften erhalten. Bedenken oder Argumente, die einer Genehmigung des Vorschlages entgegenstehen könnten, sind der Beschlusskammer nicht zu Gehör gebracht worden. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des Vorschlages zu Nominierungsvorschriften sprechen.

### **III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2**

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft



aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass

- eine Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden gemäß Art. 31 der FCA-VO die Vergabe finanzieller statt physikalischer Übertragungsrechte vorsieht,
- eine Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden gemäß Art. 30 der FCA-VO vorsieht, dass keine langfristigen Übertragungsrechte mehr vergeben werden oder dass
- eine Änderungsgenehmigung gemäß Art. 4 Abs. 12 FCA-VO der zuständigen Regulierungsbehörden die Regelungen des genehmigten Vorschlages zu Nominierungsvorschriften ablöst.

Die Regulierungsbehörden der CCR Core haben auf Basis des Art. 31 Abs. 3 FCA-VO entschieden, dass an den Gebotszonengrenzen PL-DE/LU, PL-CZ, CZ-DE/LU, PL-SK, AT-CZ, AT-SI, AT-HU, HU-SK, CZ-SK und SI-HU langfristige Übertragungsrechte als PTRs gemäß dem UIOSI Prinzip vergeben werden. Der Art. 31 Abs. 7 ff. FCA-VO sieht vor, dass eine Überprüfung der an einer Gebotszonengrenze angebotenen langfristigen Übertragungsrechte durch die Regulierungsbehörden auf eigene Initiative oder auf Empfehlung von ACER bzw. gemeinsames Ersuchen aller ÜNB eingeleitet werden kann. Verantwortlich für die Durchführung der Überprüfung sind die ÜNB (Art. 31 Abs. 8 FCA-VO), die gemäß Art. 31 Abs. 10 FCA-VO den Regulierungsbehörden einen Vorschlag zur Beibehaltung oder Änderung der Art langfristiger Übertragungsrechte vorlegen können. Käme es in der Folge zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörden, an einer oder mehreren Gebotszonengrenze(n) abweichend vom genehmigten Status Quo in Zukunft FTRs zu vergeben, würden die vorliegend genehmigten Nominierungsvorschriften für PTRs gemäß Art. 36 FCA-VO obsolet werden.

Zusätzlich eröffnet Art. 30 Abs. 8 FCA-VO den Regulierungsbehörden die Möglichkeit, auf gemeinsames Ersuchen der ÜNB an einer Gebotszonengrenze oder auf eigene Initiative mindestens alle vier Jahre in Zusammenarbeit mit ACER eine Neubewertung der Möglichkeiten der zonenübergreifenden Risikoabsicherung durchzuführen. Im Ergebnis könnte es zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörden kommen, dass keine langfristigen Übertragungsrechte mehr an einer Gebotszonengrenze der betroffenen Region vergeben werden. In diesem Fall fände auch der Art. 36 bzgl. Nominierungsvorschriften für PTRs keine Anwendung mehr.

Schließlich könnte auch über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 4 Abs. 12 FCA-VO, welches sowohl durch die zuständigen ÜNB als auch durch die zuständigen Regulierungsbehörden angestoßen werden kann, weitreichende Änderungen des Vorschlages zu Nominierungsvorschriften beschlossen werden und diese ablösen.

#### **IV. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).“

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer

---

**Vorschlag für Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenze(n) zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die langfristige Kapazitätsvergabe**

---

29 Juni 2018

Alle ÜNB der Gebotszonengrenze(n) zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien unter Berücksichtigung des Folgenden

### Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern der Gebotszonengrenzen Österreich, Kroatien, Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien (nachfolgend „**zugehörige ÜNB**“ genannt) entwickelter Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte (nachfolgend „**Vorschlag**“ genannt) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „**FCA-Verordnung**“ genannt).
- (2) Artikel 31 der Verordnung sieht vor, dass langfristige gebotszonenübergreifende Kapazitäten den Marktteilnehmern in Form physikalischer Übertragungsrechte nach dem UIOSI-Prinzip oder in Form von FTR-Optionen oder FTR-Obligationen zugeteilt werden. Dieser Vorschlag gilt nur für die im Rahmen der langfristigen Kapazitätsvergabe erworbenen physikalischen Übertragungsrechte. Der Vorschlag legt die Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien fest.
- (3) Dieser Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 36(2) der FCA-Verordnung. Artikel 6 der FCA-Verordnung fordert, dass auf bilateraler oder multilateraler Ebene vorgelegte Vorschläge mindestens zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten abzusprechen sind, und schreibt vor, dass die Konsultation mindestens einen Monat dauern muss. Dementsprechend wurde dieser Vorschlag zwischen dem 27. Juni 2017 und dem 18. August 2017 konsultiert.
- (4) Dieser Vorschlag wird allen nationalen Regulierungsbehörden (nachfolgend „**NRA**“ genannt) der Gebotszonengrenze(n) zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien zur Genehmigung vorgelegt.
- (5) ÜNB an den Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien sind der Ansicht, dass die FCA-Verordnung die Vorlage dieses Vorschlags auf Ebene der Gebotszonengrenzen erlaubt, da Vorschläge zu Nominierungsvorschriften für fahrplanbezogene Austausche zwischen Gebotszonen nicht in Artikel 4 der FCA-Verordnung aufgeführt sind. Die ÜNB erkennen an, dass Artikel 36(3) der FCA-Verordnung allen ÜNB vorschreibt, die Nominierungsvorschriften für alle Gebotszonengrenzen, an denen physikalische Übertragungsrechte angewendet werden, progressiv zu harmonisieren. Die ÜNB beabsichtigen daher, das Potenzial und Erfordernis einer Harmonisierung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung ihrer technischen Natur progressiv zu prüfen.
- (6) Dieser Vorschlag trägt allgemein zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung bei. Insbesondere dient der Vorschlag dem Ziel der Förderung eines effektiven langfristigen gebotszonenübergreifenden Handels mit langfristigen Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer durch die Förderung eines transparenten Rahmenwerks für die Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte.
- (7) Dieser Vorschlag trägt zu der Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität bei, indem er den Prozess der Nominierung bereits in langfristigen Auktionen zugewiesener physikalischer Übertragungsrechte (oder den Prozess der Übertragung dieses Rechts gemäß Artikel 44 der FCA-Verordnung) ausführlich darlegt.
- (8) Darüber hinaus gewährleistet dieser Vorschlag eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller betroffenen Parteien, weil die definierten Regeln von allen Parteien angewendet werden

müssen. Vor der Genehmigung unterliegen die in diesem Vorschlag dargelegten Vorschriften einer öffentlichen Konsultation gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung.

- (9) Hinsichtlich des Ziels der Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zur langfristigen Kapazitätsvergabe enthält dieser Vorschlag Bestimmungen für den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Inhaber der Übertragungsrechte und der Nominierungsplattform für die Ausführung der Nominierung.
- (10) Zusammenfassend fördert dieser Vorschlag die allgemeinen Zielsetzungen der FCA-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

LEGEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER GEBOTSZONENGRENZEN ZWISCHEN ÖSTERREICH, KROATIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLAND, UNGARN, POLEN, DER SLOWAKEI UND SLOWENIEN VOR:

## **TITEL 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Dieser Vorschlag enthält die Bestimmungen und Bedingungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenze(n) der zugehörigen ÜNB.
2. Dieser Vorschlag muss die Inhaber physikalischer Übertragungsrechte sowie ihre eventuellen Gegenparteien und in ihrem Auftrag handelnde berechtigte Parteien gemäß der FCA-Verordnung und den anzuwendenden harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte nach Artikel 51 der FCA-Verordnung binden.

#### **Artikel 2**

##### **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1. Für in diesem Vorschlag verwendete Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) 714/2009, des Artikels 2 der Verordnung (EG) 2013/543, des Artikels 2 der Verordnung (EG) 2015/1222, des Artikels 2 der Richtlinie 2009/72/EG, der Verordnung (EU) 2016/1719 und der anzuwendenden harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte.
2. Zusätzlich gelten folgende Definitionen:
  - (a) PTR bedeutet „Physikalische Übertragungsrechte“
  - (b) COT bedeutet „Sperrzeit“

#### **Artikel 3**

##### **Datum des Inkrafttretens und Anwendbarkeit**

Der vorliegende Vorschlag zu Nominierungsvorschriften tritt gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften in Kraft. Die in diesem Vorschlag beschriebenen Vorschriften treten zu dem frühestmöglichen Datum nach der Genehmigung durch die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 4 der FCA-Verordnung in Kraft. Dieses Datum wird für die Gebotszonengrenze(n) der zugehörigen ÜNB auf der deren Website veröffentlicht.

## TITEL 2

### Nominierungsvorschriften

#### Artikel 4

#### **Recht eines Inhabers physikalischer Übertragungsrechte auf die Nominierung von fahrplanbezogenen Austausch**

Physikalische Übertragungsrechte können vom Inhaber, von berechtigten oder von autorisierten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen gemäß Artikel 5 und die folgenden Voraussetzungen der entsprechenden ÜNB erfüllen.:

Deutschland/ Luxemburg (50Hertz)	PTR können für 50Hertz von berechtigten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen an die Nominierung für 50Hertz gemäß Artikel 5 erfüllen. Berechtigte Personen können die folgenden Personen sein: (a) der PTR-Inhaber; oder (b) die von dem PTR-Inhaber auf der Vergabepattform und gegenüber den ÜNB angegebene Person
Österreich (APG)	Um PTRs für die APG zu nominieren, müssen die Inhaber der PTRs bzw. ihre Gegenparteien und in deren Namen handelnde berechtigte Parteien über ein Datenübermittlungsvertragspaar mit der APG und einen BGV-Vertrag mit APCS verfügen, die gemeinsam zu einem gültigen Genehmigungsbescheid von Energie-Control Austria führen. Darüber hinaus muss die Nominierung mit den sonstigen Marktregeln in der zuletzt veröffentlichten Fassung konform sein.
Tschechische Republik (CEPS)	Die PTR-Inhaber müssen über einen gültigen Vertrag für die Abrechnung von Ausgleichsenergie mit einem tschechischen Marktbetreiber sowie einen gültigen Netzzugangsvertrag mit CEPS verfügen.
Kroatien (HOPS)	Die PTR-Inhaber müssen über einen gültigen und wirksamen Bilanzkreisvertrag mit HOPS bzw. eine gültige Strommarktteilnahmevereinbarung (Electricity Market Participation Agreement) mit dem kroatischen Energiemarktbetreiber (HROTE) verfügen.
Slowenien (ELES)	PTR-Inhaber müssen über einen Bilanzkreisvertrag mit dem slowenischen Marktbetreiber oder einen Vertrag über die Abrechnung von Ausgleichsenergie mit der für den Ausgleich verantwortlichen Partei in Slowenien verfügen.
Ungarn (MAVIR)	PTR-Inhaber müssen über einen gültigen und effektiven Bilanzkreisvertrag mit MAVIR verfügen oder Mitglied eines ungarischen Bilanzkreises sein und über einen gültigen und wirksamen Systemnutzungsvertrag verfügen.
Polen (PSE)	Die Nominierung von PTR kann durch Marktteilnehmer mit einem gültigen mit PSE geschlossenen Bilanzkreisvertrag erfolgen.
Slowakei (SEPS)	Um PTR nutzen zu dürfen, muss der Marktteilnehmer (PTR-Inhaber oder dessen Gegenpartei) einen gültigen und wirksamen „Rahmenvertrag für die Stromübertragung durch Anschlussleitungen“ (Framework Agreement on Electricity Transmission through Connecting Lines) mit SEPS und eine „Vereinbarung über die Abrechnung von

	Ausgleichsenergie“ mit OKTE (slowakischer Marktbetreiber) verfügen.
Deutschland/Luxemburg (TenneT DE)	PTR können von berechtigten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen an die Nominierung gemäß Artikel 5 erfüllen. Berechtigte Personen können die folgenden Personen sein: (a) der PTR-Inhaber; oder (b) die von dem PTR-Inhaber auf der Vergabepattform und gegenüber den ÜNB angegebene Person

## **Artikel 5**

### **Technische Mindestanforderungen an die Nominierung**

Die zugehörigen ÜNB legen die folgenden technischen Mindestanforderungen für den Zugang zu ihrem lokalen Planungssystem zur Nominierung von PTR fest:

Deutschland/ Luxemburg (50Hertz)	Zur Nominierung von PTR für die relevanten Gebotszonengrenzen für 50Hertz berechnete Personen müssen die folgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen: (a) Sie müssen über einen gültigen und effektiven Bilanzkreisvertrag mit beiden betroffenen ÜNB verfügen; und (b) einen elektrischen Datenaustausch mit dem Nominierungssystem beider betroffener ÜNB eingerichtet haben. ( <a href="http://www.50hertz.com">www.50hertz.com</a> )
Österreich (APG)	Die Nominierung eines fahrplanbezogenen Austauschs für APG muss einer bestimmten Version des Planungsformats von ENTSOe (ESS) entsprechen und wird per E-Mail vorgelegt. Alle Informationen und genauen Parameter für die Zusammenstellung einer korrekten Austauschplanung sind in der aktuellen Version der „sonstigen Marktregeln, Kapitel 3“ von Energie-Control Austria veröffentlicht. ( <a href="http://www.apg.at">www.apg.at</a> ).
Tschechische Republik (CEPS)	Das Fahrplansystem von CEPS ist eine webbasierte Anwendung mit Webservice und E-Mail-Kommunikationsunterstützung, zu der die technischen Mindestanforderungen und verwendeten Standards auf der CEPS-Website veröffentlicht sind ( <a href="http://www.ceps.cz">www.ceps.cz</a> ).
Kroatien (HOPS)	Das HOPS-Fahrplansystem kommuniziert per E-Mail im standardisierten Format, zu dem die technischen Mindestanforderungen auf der HOPS-Website veröffentlicht sind ( <a href="http://www.hops.hr">www.hops.hr</a> ).
Slowenien (ELES)	Das ELES-Fahrplansystem ist eine webbasierte Anwendung, zu der die technischen Mindestanforderungen auf der ELES-Homepage veröffentlicht sind ( <a href="http://www.eles.si">www.eles.si</a> ).
Ungarn (MAVIR)	Das MAVIR-Fahrplansystem ist eine webbasierte Anwendung, zu der die technischen Mindestanforderungen auf der MAVIR-Homepage veröffentlicht sind ( <a href="http://www.mavir.hu">www.mavir.hu</a> ).
Polen (PSE)	Zugang zum WIRE-Kommunikationssystem über das private Netzwerk des ÜNB WIRE-Standards (EDI-Standards) sind auf der PSE-Homepage veröffentlicht ( <a href="http://www.pse.pl">www.pse.pl</a> ).
Slowakei (SEPS)	Das SEPS-Fahrplansystem ist eine webbasierte Anwendung, zu der die technischen Mindestanforderungen für den Zugang auf der SEPS-Website veröffentlicht sind ( <a href="http://www.sepsas.sk">www.sepsas.sk</a> ).



Deutschland/ Luxemburg (TenneT DE)	Zur Nominierung von PTR für die relevante Gebotszonengrenze berechnete Personen müssen die folgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen: (a) Sie müssen über einen gültigen und effektiven Bilanzkreisvertrag mit beiden betroffenen ÜNB verfügen; und (b) über eine Verbindung mit dem Nominierungssystem beider betroffener ÜNB verfügen. ( <a href="http://www.tennet.eu">www.tennet.eu</a> )
--	--

## **Artikel 6**

### **Beschreibung des Nominierungsprozesses**

1. Marktteilnehmer und berechnete Personen, sofern anwendbar, müssen die fahrplanbezogenen Austausche für die Gebotszonengrenzen zwischen zugehörigen ÜNB beiden betroffenen ÜNB vor dem Ablauf der langfristigen Nominierungsfrist nach Artikel 7 zusenden.
2. Die technischen Anforderungen und besonderen Vorschriften für die Fahrplananmeldung sind in Anhang 1 zu dem Vorschlag beschrieben, der integraler Bestandteil dieses Vorschlags ist. Die aktuelle Version der regionalen Nominierungsvorschriften muss auf den Webseiten der betroffenen ÜNB bzw. der relevanten Vergabepattform veröffentlicht sein.

## **Artikel 7**

### **Nominierungszeitrahmen**

Prozess	Prozessbeginn (MEZ)	Prozessende (MEZ)
Langfristige Nominierung	D-2 12:00 oder früher gemäß den lokalen Marktvorschriften	D-2 17:00
Korrekturzyklen für langfristige Nominierungen	D-2 17:00	D-2 18:00
Langfristiger Zuordnungszyklus bei COT	D-2 18:00	D-2 18:15

Die relevante Vergabepattform muss auf ihrer Website Informationen zu der langfristigen Nominierungsfrist veröffentlichen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den von der relevanten Vergabepattform veröffentlichten Fristen und den in dem gültigen und rechtlich bindenden Vorschlag zu Nominierungsvorschriften genannten Fristen sind Letztgenannte maßgeblich.

## **Artikel 8**

### **Format der Nominierung und Kommunikation**

1. Marktteilnehmer oder berechnete Personen, sofern anwendbar, müssen die physikalischen Übertragungsrechte gemäß den durch die in Artikel 6(2) erwähnten regionalen Nominierungsvorschriften vorgesehenen Standards und Formaten nominieren.
2. Die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern oder berechtigten Personen, sofern anwendbar, und den ÜNB muss auf der Grundlage der durch die in Artikel 6(2) erwähnten regionalen Nominierungsvorschriften vorgesehenen Standards und Formaten erfolgen.

### **TITEL 3**

#### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Nominierungsvorschriften**

Jede Änderung der Vorschriften in Verbindung mit der Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für Gebotszonengrenzen zwischen zugehörigen ÜNB muss zu einer Änderung des vorliegenden Vorschlags zu Nominierungsvorschriften gemäß Artikel 4(12) der FCA-Verordnung führen.

#### **Artikel 10**

##### **Sprache**

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Sofern die ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, muss der betreffende ÜNB im Fall von Widersprüchen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4(13) der FCA-Verordnung veröffentlichten Version und einer Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags zu Nominierungsvorschriften vorlegen.



**Anhang 1 zum Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für  
physikalische Übertragungsrechte für die  
Gebotszonengrenze(n) zwischen  
Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik,  
Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien**

Benutzeranleitung für die Fahrplanerstellung

Anleitung für Händler



## INHALT

1	EINLEITUNG .....	3
1.1	Definitionen und Abkürzungen .....	3
2	ALLGEMEINE DEFINITIONEN .....	4
2.1	Geschäftsprozess .....	4
2.2	Kommunikation mit ÜNB und AO .....	4
2.3	Grundlegende Vorschriften für eine Nominierung .....	4
2.4	Reaktionen der ÜNB .....	4
2.5	Beschreibung der Prozesse - Zeitrahmen .....	5
2.5.1	Langfristige Nominierung .....	6
2.5.2	Langfristiger Korrekturzyklus .....	6
2.5.3	Tägliche Nominierung .....	7
2.5.4	Korrekturzyklus täglich .....	7
2.5.5	Kürzungen von Nominierungen .....	8

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Definitionen und Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung	Anmerkungen
ACK	Anerkennungsdokument	
ANO	Anomaliebericht	
AO	Vergabebüro	
BRP	Bilanzkreisverantwortlicher	Marktteilnehmer mit einem Bilanzkreisvertrag für ein oder mehrere Bilanzkreise. Im Zusammenhang mit dieser Anleitung ist dies die Gegenpartei des ITR, wenn dieser nicht in beiden (Quellen- und Senken-) Bereichen tätig ist.
CAI	Vertragskennzeichnung	
CCT	Kapazitätsvertragstyp	
CNF	Bestätigungsbericht	
COT	Sperrzeit	
fCNF	Abschließender CNF	An die BRP/ITR/SC gesendeter abschließender CNF, An den auslösenden ÜNB gesendeter CAS-CNF
GCT	Schließungszeit	
iCNF	Zwischen-CNF	An die BRP/ITR/SC gesendeter Zwischen-CNF, An den auslösenden ÜNB gesendeter Zwischen-CAS-CNF
ITR	Interconnection-Handelsbeauftragter	Die für den Bilanzausgleich verantwortliche Partei, die dem Nominierungsprüfer als zur Nutzung der Kapazitätsrechte befugte Person bekannt ist
LMR	Lokale Marktvorschriften	
PTR	Physikalisches Übertragungsrecht	
RC	Ursachenschlüssel	
RD	Rechtedokument	
SA	Fahrplangebiet	
SC	Planungskoordinator	
SO	Systembetreiber	„SO“ wird unter Verweis auf das ECAN-Dokument verwendet. Im Kontext dieser Anleitung ist der ÜNB gemeint.
TS	Zeitreihe	
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber	

## 2 ALLGEMEINE DEFINITIONEN

### 2.1 Geschäftsprozess

Der Geschäftsprozess zwischen Händlern und ÜNB ist standardisiert. Dies gilt insbesondere für den Zeitrahmen und die Kommunikation.

Die Fahrplanerstellung erfolgt an sieben Tagen pro Woche ungeachtet der lokalen gesetzlichen Feiertage in den zugehörigen Regionen.

### 2.2 Kommunikation mit ÜNB und AO

Die definierten Kommunikationsstandards und zugehörigen Dokumente sind

- /1/ ETSO ESS 2.3  
ETSO Scheduling System (ESS) Implementation Guide 2.3
- /2/ ETSO ECAN 4.0  
ETSO Capacity Allocation and Nomination System (ECAN) Implementation Guide 4.0
- /3/ ENTSO-E Codeliste  
ENTSO-E General Code List For Data Interchange
- /4/ ENTSO-E Bestätigungsdokument (EAD) 5.0  
Implementation guide for the ESS (Bestätigungsdokument)
- /5/ ETSO ESS 3.3 ETSO Scheduling System (ESS) Implementation Guide 3.3

Gegebenenfalls gelten Aktualisierungen dieser Dokumente.

### 2.3 Grundlegende Vorschriften für eine Nominierung

Grundlegende Vorschriften:

- Die Richtung der Nominierungen und des relevanten Kapazitätsrechts muss gleich sein.
- Einer der ITR auf einer Seite muss der Inhaber des Kapazitätsrechts sein. Im Fall einer 1:1-Nominierung als Sonderfall der grenzübergreifenden Nominierung sind die ITR auf beiden Seiten und der Inhaber dieselbe Partei.
- Das Gesamtvolumen in den nominierten Zeitreihen unter Verwendung desselben CAI darf das Volumen des betreffenden Kapazitätsrechts nicht übersteigen.

### 2.4 Reaktionen der ÜNB

Wenn der ÜNB ein Dokument mit einem fahrplanbezogenen Austausch erhält, wird dieses unverzüglich formell geprüft. Wenn das Ergebnis der formellen Prüfung OK ist, erhält der Händler einen ACK-Bericht mit dem Ursachenschlüssel A01. Bei Formfehlern wird das Dokument von dem ÜNB nicht akzeptiert.

Nominierung ohne RD: Diese Art der Nominierung richtet sich nach den lokalen Marktvorschriften.

Wenn eine Validierung im Vergleich zu dem Rechedokument nicht während der formellen Prüfung stattfinden kann, weil das Kapazitätsrechedokument nicht verfügbar ist, wird der ITR über einen zusätzlichen Ursachenschlüssel A75 in dem ACK-Bericht hierüber informiert. Wenn dem ÜNB das Kapazitätsrechedokument zum Zeitpunkt des Erhalts der Nominierung zur Verfügung steht, informiert er den Händler über alle überschrittenen Kapazitätsrechte in einem ANO-Bericht. Wenn das Kapazitätsrechedokument später erhalten wird oder eine Nominierung durch einen anderen ITR zu einer Überschreitung der Kapazitätsrechte führt, wird der Händler in einem ANO-Bericht über den festgestellten Hinweis informiert.

Im Fall einer Ablehnung der Nominierung werden die Ursachenschlüssel und der Ursachentext in der Bestätigungsmitteilung angegeben.

Neben der Überschreitung von Kapazitätsrechten kann der ANO-Bericht je nach Prozessschritt auch erkannte falsche Zuordnungen enthalten.

Ein Anomaliebericht wird immer die Originalwerte des Absenders und, sofern verfügbar, die Originalwerte des Partners enthalten.

## 2.5 Beschreibung der Prozesse - Zeitrahmen

Der folgende Zeitrahmen gilt für den Planungsprozess\*:

<b>Prozess</b>	<b>Prozessbeginn (MEZ)</b>	<b>Prozessende (MEZ)</b>
LT-Nominierung	D-2 12:00 oder früher gemäß LMR	D-2 17:00
Korrekturzyklus LT	D-2 17:00	D-2 18:00
LT-Zuordnungszyklus bei COT	D-2 18:00	D-2 18:15
Im Fall einer Kürzung der LT-Nominierungen: Die ÜNB wenden den Reduzierungsfaktor schnellstmöglich an		(kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen) auf die nominierten PTR an
Im Fall einer Kürzung der LT-Nominierungen: zusätzliche Zuordnung nach LT-Kürzung		(kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen) auf die nominierten PTR an
Tägliche Auktionen	Gemäß der Auktions-spezifikation, üblicherweise D-1 9:00	Gemäß der Auktions-spezifikation, üblicherweise D-1 9:30
Tägliche Nominierung	D-1 10:00 Für polnische Grenzen: D-1 10:30	D-1 14:30 Für polnische Grenzen: D-1 13:30
Korrekturzyklus täglich	D-1 14:30 Für polnische Grenzen: D-1 13:30	D-1 15:30 Für polnische Grenzen: D-1 14:15
Täglicher Zuordnungszyklus bei COT	D-1 15:30 Für polnische Grenzen: D-1 14:15	D-1 15:45 Für polnische Grenzen: D-1 14:30

Im Fall einer Kürzung der täglichen Nominierungen: Die ÜNB wenden den Reduzierungsfaktor schnellstmöglich an		so schnell wie möglich (kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen)
Im Fall einer Kürzung der täglichen Nominierungen: Frist für die Kürzung von Nominierungen nach täglicher GCT		D-1 18:00**
Im Fall einer Kürzung der täglichen Nominierungen: Zuordnung nach Kürzung von Nominierungen nach täglicher GCT		so schnell wie möglich (kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen)

\* Der Zeitrahmen beschreibt die Standardsituation ohne irgendwelche Zwischenfälle.

\*\* Im Fall eines Umstands höherer Gewalt oder einer Notsituation kann die Kürzung auch später vorgenommen werden. Die Intraday-Nominierungen erfolgen entsprechend den lokalen Marktvorschriften und sind nicht Teil des Dokuments.

### 2.5.1 Langfristige Nominierung

Der ITR kann während dieser Zeit fahrplanbezogene Austausche senden. Der ÜNB kann gemäß den lokalen Marktvorschriften in dieser Prozessphase

- die Information senden, dass die fahrplanbezogenen Austausche erhalten wurden.
- Positive oder negative Bestätigungsdokumente senden.
- einen Anomaliebericht senden.

Im Fall von Fehlern sollte der ITR die Nominierungen schnellstmöglich korrigieren.

Wenn das Nominierungsfenster aufgrund technischer Probleme geschlossen wird, wird die nicht genutzte Kapazität dem Day-Ahead-Markt zur Verfügung gestellt. Dem Inhaber der physikalischen Übertragungsrechte wird die nicht nominierte Kapazität über das UIOSI-Prinzip erstattet.

### 2.5.2 Langfristiger Korrekturzyklus

Die ITR können während des Korrekturzyklus korrigierte Nominierungen senden. Nur falsch zugeordnete Zeitreihen oder Zeitreihen mit überschrittenen Kapazitätsrechten können in dieser Prozessphase neu nominiert werden. Bereits zugeordnete Zeitreihen dürfen nicht verändert werden.

Der Korrekturzyklus endet mit der langfristigen Sperrzeit.

Während des Korrekturzyklus wird alle 15 Minuten bis zur COT ein neuer Zuordnungsprozess zwischen den ÜNB gestartet. Aus diesem Grund werden alle Händler im Rahmen des Zuordnungsprozesses durch CNF-, ACK- oder ANO-Berichte über Bestätigungen und Fehler der fahrplanbezogenen Austausche informiert.

Wenn die Nominierungen zur COT nicht übereinstimmen, werden sie gemäß den folgenden Prinzipien und in der folgenden Reihenfolge geändert:

1. Im Fall einer falschen Zuordnung der Werte werden diese auf den unteren der beiden Werte geändert.





2. Wenn keine falschen Zuordnungen vorliegen und die Kapazitätsrechte weiterhin überschritten werden, werden die betreffenden Nominierungen anteilig gekürzt. Werte mit Dezimalstellen werden auf den nächsten niedrigeren ganzzahligen Wert abgerundet.

Händler werden durch Zwischen-/abschließende CNF-, ANO- oder ACK-Berichte über die zugeordneten Nominierungen informiert. Die Art des verwendeten Dokuments richtet sich nach dem LMR. Der abschließende CNF- oder ACK-Bericht mit der Bestätigung der Nominierungen aller Händler wird nur einmal an alle Marktteilnehmer gesendet. Der CNF- oder ACK-Bericht muss spätestens bis zum Ende des Prozesses des langfristigen Zuordnungszyklus zur COT (D-2 18:15) gesendet werden.

### 2.5.3 Tägliche Nominierung

Nach der Veröffentlichung der täglichen Auktionsergebnisse können nur Nominierungen der kurzfristigen Rechte gesendet oder geändert werden. Der ITR kann während dieser Zeit fahrplanbezogene Austausche senden. Der ÜNB kann gemäß den lokalen Marktvorschriften und der Prozessphase

- die Information senden, dass die fahrplanbezogenen Austausche erhalten wurden.
- Positives oder negatives Bestätigungsdokument senden.
- einen Anomaliebericht senden.

Im Fall von Fehlern sollte der ITR die Nominierungen schnellstmöglich korrigieren.

Wenn das Nominierungsfenster aufgrund technischer Probleme geschlossen wird, wird die nicht genutzte Kapazität dem Intraday-Markt zur Verfügung gestellt.

### 2.5.4 Korrekturzyklus täglich

Die ITR können während des Korrekturzyklus korrigierte Nominierungen senden. Nur falsch zugeordnete Zeitreihen oder Zeitreihen mit überschrittenen Rechten können in dieser Prozessphase neu nominiert werden. Bereits zugeordnete Zeitreihen dürfen nicht verändert werden.

Der Korrekturzyklus endet mit der täglichen Sperrzeit (COT).

Während des Korrekturzyklus wird alle 15 Minuten bis zur COT ein neuer Zuordnungsprozess zwischen den Übertragungsnetzbetreibern gestartet. Aus diesem Grund werden alle Händler im Rahmen des Zuordnungsprozesses durch CNF-, ACK- oder ANO-Berichte über Bestätigungen und Fehler der Nominierungen fahrplanbezogenen Austausche informiert.

Wenn die Nominierungen zur COT nicht übereinstimmen, werden sie gemäß den folgenden Prinzipien und in der folgenden Reihenfolge geändert:

1. Im Fall einer falschen Zuordnung der Werte werden diese auf den unteren der beiden Werte geändert.
2. Wenn keine falschen Zuordnungen vorliegen und ein Recht weiterhin überschritten wird, werden die betreffenden Nominierungen anteilig gekürzt. Werte mit Dezimalstellen werden auf den nächstniedrigeren ganzzahligen Wert geändert.

Händler werden durch Zwischen-/abschließende CNF-, ANO- oder ACK-Berichte über die zugeordneten Nominierungen informiert. Die Art des verwendeten Dokuments richtet sich nach dem LMR. Der abschließende CNF- oder ACK-Bericht mit der Bestätigung der Nominierungen aller Händler wird nur einmal an alle Marktteilnehmer gesendet. Der CNF- oder ACK-Bericht muss spätestens bis zum Ende des Prozesses des täglichen Zuordnungszyklus zur COT (D-1 15:45) gesendet werden (für polnische Grenzen: D-1 14:30).



### 2.5.5 Kürzungen von Nominierungen

Sofern die betreffenden ÜNB Kürzungen der betroffenen Nominierungen vornehmen, werden alle relevanten ITR unverzüglich informiert.

Kürzungsprozess:

- Die betreffenden ÜNB berechnen die gekürzten Nominierungen und runden die gekürzten Werte auf die nächste ganze Zahl ab.
- Es erfolgt eine außerordentliche Zuordnung der gekürzten Nominierungen.
- Die aktualisierten Bestätigungsberichte werden an die BRP/ITR gesendet.

Gekürzte Nominierungen = zugeordnete Nominierungen \* Reduzierungsfaktor

Der Reduzierungsfaktor wird separat für jede Richtung und jede Stunde des betreffenden Tags, an dem die Kürzung angewendet wird, festgelegt.

Der Reduzierungsfaktor ist der Prozentsatz der bereits vergebenen Kapazität (ACC), der nach Anwendung einer Reduzierung verbleibt, z. B.: wenn die Kapazität um 40 % reduziert wird, beträgt der Reduzierungsfaktor 0,6.

Im Fall einer Kürzung nach der GCT der langfristigen Nominierung wenden die relevanten ÜNB den Reduzierungsfaktor auf alle bereits zugeordneten langfristigen Nominierungen an. Die Kürzung wird gleichzeitig von allen beteiligten ÜNB vorgenommen.

Im Fall einer Kürzung nach Ablauf der täglichen Nominierungsfrist wenden alle relevanten ÜNB denselben Reduzierungsfaktor auf alle langfristigen und täglichen Nominierungen an. Die Kürzung wird gleichzeitig von allen beteiligten ÜNB vorgenommen.